

Außenbereichssatzung für das Gebiet „Brieberg-Ost“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 erlässt die Gemeinde Rettenbach folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Innerhalb des in § 2 festgelegten räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigelegte Lageplan im Maßstab 1:2.000 vom 23.04.2020 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rettenbach, den

Gemeinde Rettenbach

Hamperl
1. Bürgermeister